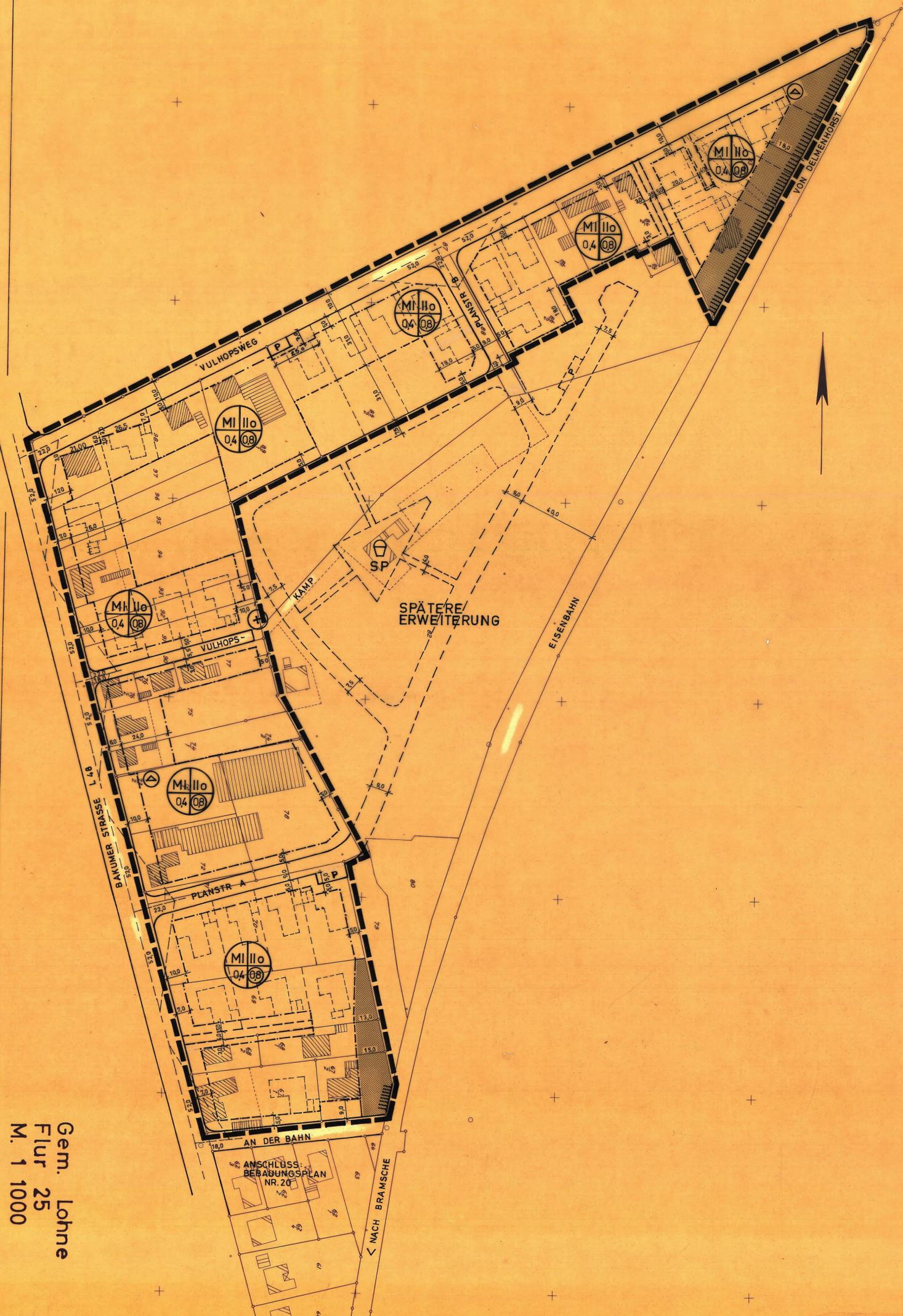


Gem. Lohne
Flur 25
M. 1:1000



Bescheinigung des Katasteramtes

I. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegen- schaftskatasters und weist die städtebaulich bedeut- samen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ... 28.3.1976 ...). Sie ist hinsicht- der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
2848 Vehta, den 28.3.1976

Katasteramt
(Siegel) *Redemann*
(Unterschrift)

II. Der Stadt Lohne ist die Vervielfältigung gemäß Ver- fügung des Katasteramtes vom 28.1.1976, Az. 23450 N1 unter den in der Vervielfältigungserklärung aner- kannten Bedingungen gestattet worden.
Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für ur- schriftliche beglaubigte Ausfertigungen übernommen.

2848 Vehta, den 28.3.1976
Katasteramt Vehta
(Siegel) *Redemann*
(Unterschrift)

Planbearbeitung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Architekt Diplom Ingenieur Reinhard Schreiber
2842 Lohne/Oldbg. Klapphakenstr 31 Tel. 04442/3651

Lohne/Oldbg. den 18.12.1974
Überarbeitet am 10.11.1975
Schreiber
(Unterschrift)

Zustimmung und Auslegung

Der Rat der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 5.4.1976 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) am 4.12.1975..... ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungs- planes hat mit Begründung vom 22.12.1975..... bis einschl. 22.1.1976..... öffentlich ausgelegen.

2842 Lohne, den 5.4.1976.
L S *Becker*
(Stadtdirektor)

Beschluß als Satzung

Auf Grund der §§ 6 + 40 der Niedersächsischen Gemein- deordnung in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grund- stücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429), in den zur Zeit geltenden Fass- ungen, hat der Rat der Stadt Lohne nach vorheriger Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und An- regungen den Bebauungsplan Nr. 49 in der Sitzung am 24.2.1976..... als Satzung beschlossen .

2842 Lohne, den 5.4.1976.
gez. Götke-Krogmann L S *Becker*
(Bürgermeister) (Stadtdirektor)

Genehmigungsvermerk

GENEHMIGT
nach 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) gemäß Verfügung vom 18.5.1976
Der Präsident des Nieders. Verwaltungsbezirks Oldenburg Oldenburg, den 18.5.1976
gez. i.A. Dr. Schnöckel (Siegel)

Bekanntmachung

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Verordnung über öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.6.73 -Nds. GVBl. S. 201 am 02.07.1976..... bekanntgemacht worden .

2842 Lohne, den 06.07.1976
Der Stadtdirektor an Vertretung
Worlchuse
(Stadtdirektor)
Stadtbaurat



STADT LOHNE
BEBAUUNGSPLAN
NR. 49 M. 1:1000
BAKUMER STR. - VULHOPSWEG

Lageplan
M. 1:10000



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Lohne.

Planzeichenerklärung

1. Festsetzungen

- MI Mischgebiet
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 04 Grundflächenzahl
- 08 Geschoßflächenzahl
- o offene Bauweise
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- P Öffentliche Parkflächen
- △ Sichtdreiecke, frei von Bewuchs und Nebenanlagen über 80 cm Höhe ab OK. fertiger Straße
- ⊕ Umformerstation (EWE)
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträucher, gemäß § 9 Ziff. 15 BBauG
- ⊕ vorhandener Baum (zu erhalten) gemäß § 9 Ziff. 16 BBauG
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und Erschließungsträger.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2. Textliche Festsetzungen

- 2.1 Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht gleichzeitig in eine öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baugrenze nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahmen zulässig.
- 2.2 Anlagen nach § 6 Abs. 3 der BauNVO sind allgemein zulässig.
- 2.3 Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

3. Nachrichtliche Übernahmen

- ⊘ Zugangsverbot, Herstellung und Unter- Unterhaltung eines 1,0 m hohen lückenlosen Maschendrahtzaunes durch die Anlieger (Bahngelände)

4. Vorschläge

- Grundstücksgrenzen - Vorschlag - geplante Bebauung

5. Sonstige Planzeichen

- ⊘ vorhandene Grundstücksgrenzen
- 2/2 Flurstücksnummern
- vorhandene Bebauung